

99107105041000

# Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherung einreichen

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/401612687/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107105041000
Leistungsbezeichnung I	Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherung einreichen
Leistungsbezeichnung II	Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherung einreichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Unfallversicherung, Aufsichtsbehörde, Rechtsverletzung, Sozialversicherungsträger, Rechtsaufsicht, Rentenversicherung, Sozialversicherung, Versicherung, Krankenversicherung, Versicherungen, Rechtsbruch, Pflegeversicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Einleitung (041)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
<b>Lagen Portalverbund</b>	Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	04.03.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_87.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_87.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_88.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_88.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_89.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_89.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_87.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_87.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_88.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_88.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_89.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_89.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90a.html</a>
<b>Teaser</b>	Sollten Sie Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherungsträger bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen, wird sie das Verhalten des Versicherungsträgers im Rahmen der Rechtsaufsicht auf potenzielle Rechtsverletzungen hin untersuchen und auf deren Behebung hinwirken.
<b>Volltext</b>	Mit einer Beschwerde können Sie potentielle Rechtsverletzungen seitens des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers bei der zuständigen Aufsichtsbehörde prüfen lassen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtlich befugt, alle erforderlichen Unterlagen vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger anzufordern und auf Rechtsverletzungen hin zu untersuchen. Sollte dabei ein Rechtsverstoß festgestellt werden, muss dieser durch den gesetzlichen Sozialversicherungsträger behoben werden. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten Sie ein Schreiben der Aufsichtsbehörde.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Keine. Eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts ist jedoch sinnvoll.
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Nach Eingang Ihrer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten Sie zunächst eine Bestätigung.</p> <p>Nachfolgend wird der betroffene Sozialversicherungsträger falls erforderlich aufgefordert zu Ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen.</p> <p>Anschließend prüft die Aufsichtsbehörde die Stellungnahme sowie alle zugehörigen Dokumente auf Rechtsverletzungen. Nach Abschluss der aufsichtsrechtlichen Prüfung erhalten Sie eine Antwort mit dem Prüfergebnis.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<p>4 - 6 Woche(n)</p> <p>Die Dauer der Bearbeitung ist vom Umfang und der Komplexität des Einzelfalls abhängig. Es ist mit einer Dauer von mindestens vier bis sechs Wochen zu rechnen.</p>
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<p>Die Prüfung der Beschwerde stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt auch nicht einen Widerspruch oder eine Klage.</p> <p>Die Aufsicht wird nur im öffentlichen Interesse tätig. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist daher nicht verpflichtet nach einer Beschwerde auch tätig zu werden.</p> <p>Falls eine Rechtsverletzung vorliegt, wirkt die zuständige Aufsichtsbehörde darauf hin, dass diese vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger behoben wird. Die Aufsichtsbehörde kann aber keine Entscheidungen anstelle des</p>

## Modul

## Sachverhalt

Sozialversicherungsträgers fällen.

Falls die Beschwerdestellerin/der Beschwerdesteller eine Gesetzesänderung anstrebt, muss sie/er sich direkt an das zuständige Bundesministerium wenden.

Wenn sich der gesetzliche Sozialversicherungsträger auf mehr als drei Bundesländer erstreckt, ist hierfür das Bundesamt für Soziale Sicherung zuständig. Wenn nicht, dann i.d.R. das jeweilige Sozialministerium des Landes.

## Rechtsbehelf

### Kurztext

- ganzer Leistungstitel: Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherungsträger
- Notwendige Dokumente bei Beschwerde umfassen möglichst eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts und Dokumente, die für den Sachverhalt wichtig sein könnten.
- Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft das Verhalten des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers auf Rechtsverletzungen und wirkt darauf hin, dass der Versicherungsträger die Rechtsverletzung behebt.
- Die Beschwerdestellerin/der Beschwerdesteller erhält nach Ende der Prüfung eine Mitteilung über das Prüfergebnis.
- zuständige Behörde: die für Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der landesunmittelbare Versicherungsträger seinen Sitz hat. Sofern es sich nicht um einen landesunmittelbaren Versicherungsträger handelt, ist die Beschwerde an das Bundesamt für Soziale Sicherung zu richten.

### Ansprechpunkt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### Zuständige Stelle

### Formulare

**Modul**

**Sachverhalt**

Ursprungsportal

File a complaint about statutory social security,  
Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherung  
einreichen